

Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen

Finanz- und Beitragsordnung

Fassung gemäß Beschluss des Landesparteitags vom 05.05.2013 mit den Änderungen gemäß Beschluss des Landesdelegiertenparteitags vom 10.03.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Finanzplanung/Wirtschaftsplan**
- § 3 Laufende Haushaltswirtschaft**
- § 4 Prüfungswesen**
- § 5 Salvatorische Klausel**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Landesverbandes Hessen und seiner Gliedverbände im Rahmen der Vorgaben des Parteiengesetzes sowie der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Finanzplanung/Wirtschaftsplan

(1) Spätestens mit dem Beschluss über den Jahreswirtschaftsplan ist eine Finanzplanung für die drei Folgejahre zu beschließen, welche die mittelfristige Finanzentwicklung sichtbar macht.

(2) Jeweils vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Landesvorstand förmlich in einer Präsenzsitzung zu beschließen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wirtschaftsplan und Finanzplan sind vom Schatzmeister zu entwerfen und rechtzeitig vor der Beratung und Beschlussfassung den Vorstandsmitgliedern schriftlich oder digital zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Wirtschaftsplan hat alle mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben sind nach Herkunft und Verwendungszweck aufzugliedern und in ihrer zeitlichen Entstehung und Verausgabung nach Kalendermonaten zu untergliedern.

Bestandteil des Wirtschaftsplans sind eine Vermögensübersicht und eine Liquiditätsplanung nebst der Angabe von Kontoständen.

(4) Für Zwecke des Rechenschaftsberichts gegenüber dem Bundestagspräsidenten sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Auf die Rechtsvorschriften des Parteiengesetzes sowie der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes und dort insbesondere auf § 12 wird hingewiesen, wonach

der Bundesschatzmeister berechtigt und verpflichtet ist, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens „Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben“.

§ 3 Laufende Haushaltswirtschaft

(1) Die laufende Haushaltswirtschaft hat sich im Rahmen des Wirtschaftsplans zu bewegen. Typischerweise sind alle Ausgaben und Rechtsgeschäfte mit finanziellen Folgen vom Vorstand zu beschließen. Eine lückenlose Protokollführung hat alle Einzelentscheidungen zu dokumentieren.

Durch Beschluss des Landesvorstands können Ausgabeermächtigungen für den Schatzmeister und etwaige Geschäftsführer festgelegt werden. Bewirtschaftungs- und Ermächtigungsbeschlüsse sind in einer fortlaufend geführten Beschlussdatei zu dokumentieren.

(2) Für parteienrechtlich zulässige Einnahmen und Ausgaben wird auf die §§ 1 bis 4 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes hingewiesen. Das Gleiche gilt für die Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Abs. 5 FBO BV). Bezüglich der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung ist auf § 10 FBO BV hinzuweisen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß § 8 Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes 120 Euro jährlich. Erwünscht ist ein Jahresbeitrag von ca. 1 % des Jahresnettoeinkommens.

Im Falle einer sozialen Härte kann der Beitrag bis zu einem Jahresbeitrag von 30 Euro ermäßigt werden (§8 Abs. 1 FBO BV). Eine solche Ermäßigung ist im Einvernehmen zwischen dem Kreisschatzmeister und dem zuständigen Kreissprecher festzulegen.

(4) Das Aufkommen der Mitgliedsbeiträge der hessischen Mitglieder soll - nach Abzug der Bundesumlage gemäß § 9 Abs. 1 FBO BV - den Kreisverbänden zufließen.

(5) Die Finanzierung der Ortsverbände wird durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.

(6) Die Mittel der Staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 Abs. 3 Ziffer 1 Parteiengesetz (Stimmenschädigung für in Landtagswahlen in Hessen errungene Listenstimme) fließen dem Landesverband zu und stehen zur Disposition durch den Landesvorstand. Das Gleiche gilt für die Mittel der Staatlichen Teilfinanzierung, die vom Bundesverband gemäß innerparteilicher Verteilung (§ 10 Abs. 4 Finanz- und Beitragsordnung Bundesverband) dem Landesverband zufließen.

(7) Für Spenden und Förderbeiträge gelten die Regeln des § 6 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes bzw. § 3 Abs. 2 der Bundessatzung.

Beiträge von Förderern stehen ebenfalls - jenseits der Bundesverbandsumlage - den Kreisverbänden zu.

Zuwendungsbescheinigungen für Spenden werden gemäß der Ermächtigung in § 5 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes für Zuwendungen an die Kreisverbände auch vom Landesverband ausgestellt.

§ 4 Prüfungswesen

(1) Für Zwecke der parteiinternen Rechnungsprüfung sind die satzungsgemäß gewählten Rechnungsprüfer zuständig. Sie haben vor der Entlastung von Vorständen durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen einen Bericht über eine erfolgte Rechnungsprüfung abzugeben und einen Vorschlag zur Entlastung oder deren Verweigerung zu machen.

(2) Für die Prüfung der Buchführung, der Kasse und des Rechnungswesens insgesamt in Hinsicht auf die Rechenschaftsberichte aller Gliederungsebenen an den Bundestagspräsidenten sind gemäß § 23 Abs. 2 sowie §§ 29 bis 31 Parteiengesetz vereidigte Wirtschaftsprüfer zuständig. Auf die Regelung des § 13 Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes wird verwiesen.

§ 5 Salvatorische Klausel

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Hessen hat Satzungscharakter.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Finanz- und Beitragsordnung als lückenhaft erweist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Parteitags in Kraft.